§ 3 Wirkraum

[1]Die Auswirkungen des Eingriffs werden im Wirkraum erfasst. [2]Der Wirkraum umfasst den durch den Eingriff betroffenen Raum, in dem sich anlage-, bau- und betriebsbedingte Wirkungen im Sinn des § 14 Abs. 1 BNatSchG ergeben können.